



© Melanie Salza

DEREGULIERUNG & UMWELTSCHUTZ

BESTREBUNGEN, GESETZE zu vereinfachen, administrative Bürden abzubauen und Verwaltungskosten zu reduzieren, sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus Umweltperspektive sollten solche Pläne jedoch genauer unter die Lupe genommen werden.

Die Gesetzgebung im Umwelt- und Naturschutzbereich gerät durch Deregulierungsvorhaben immer häufiger in Bedrängnis. Die EU-Kommission hat 2015 unter Federführung von Kommissionspräsident Juncker eine Deregulierungsagenda verabschiedet. Der Fitness-Check von Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutz (VS)-Richtlinie – eine Evaluierung der Naturschutz-Regelwerke hinsichtlich Effektivität, Effizienz, EU-Mehrwert, Kohärenz und Relevanz – hat das Ausmaß des REFIT-Programmes aufgezeigt: Obwohl diese Richtlinien nun in ihren derzeit gültigen Fassungen beibehalten werden, war eine Zusammenlegung beider Richtlinien und damit eine potenzielle Abschwächung des EU-Naturschutzrechts lange auf dem Tapet. Auch im österreichischen Umweltrecht ist

der politische Trend zur besseren Rechtsetzung offenkundig und grundsätzlich zu begrüßen: Zu den jüngsten Vorhaben, Bürokratie abzubauen, zählen die Verwaltungsreform des BMLFUW, die geplante Novelle der Gewerbeordnung und das Deregulierungsgrundsatzgesetz.

Gratwanderung zwischen Zweckmäßigkeit und Abbau von Standards

Die Notwendigkeit, Bürokratieaufwände für staatliche Institutionen und privatwirtschaftliche Unternehmen zu reduzieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar und kann zur schnelleren Abwicklung von Verfahren beitragen, wie die kürzlich beschlossene Änderung im Prozess von EU-Vertragsverletzungsverfahren zeigt: Werden Umweltstandards nicht eingehalten, wer-

den künftig unverzüglich Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und – neben dem Zwangsgeld – auch die Verhängung eines Pauschalbetrages beim EuGH beantragt.¹ Doch die Wirkung von Deregulierungsmaßnahmen ist gerade im Umweltrechtsbereich auch kritisch zu hinterfragen, da mit der Vereinfachung des Rechtsrahmens nicht selten hohe Verfahrensstandards, Grenzwerte oder Mindestanforderungen in Diskussion geraten. Für Deregulierungsprozesse gilt es also, die schwierige Balance zwischen Vereinfachung und Beibehaltung von Umwelt- und Sozialstandards zu finden.

Deregulierung: ein Überblick

Das von EU und Bund geförderte LE-Projekt „gREen.watch“ möchte die Zivilgesellschaft in Hinblick auf das Paket für Bessere Rechtsetzung („Better Regulation“) der EU-Kommission sensibilisieren. Denn die Einbringung der organisierten Zivilgesellschaft in Initiativen der besseren Rechtsetzung, etwa im REFIT-Prozess von FFH- und VS-RL, oder in nationale Verwaltungsreformen, ist essenziell.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



DEREGULIERUNGSBESTREBUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Ein schmaler Grat...

Wie erläutert, ist der Grat zwischen Chance oder Gefahr von Deregulierung für den Umwelt- und Naturschutz ein schmaler. Besonders im Umweltschutz hat Bürokratie wichtige Funktionen zu erfüllen, wie etwa Regulierung, Vollzug und Kontrolle. Die EU jedoch arbeitet – nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Europaskeptizismus – seit geraumer Zeit daran, den Bürokratieabbau voranzutreiben (siehe **fact.box**). Insbesondere Großbritannien, Deutschland und die Niederlande machen sich für Deregulierung stark. Unter anderem forderten VertreterInnen dieser Länder die Einführung von Deregulierungszielen für die gesamte EU, wie etwa die „one in – two out – Regel“.² Hinter solchen Forderungen steht primär das Interesse, die Kosten für die Wirtschaft zu reduzieren.

REFIT-Programm

Das REFIT-Programm der Europäischen Kommission (EK) zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit alter und neuer europäischer Rechtsetzung sicherzustellen und Kosten durch Regulierung zu senken, ohne dabei die politischen Ziele zu beeinträchtigen. Dabei beabsichtigt REFIT auch, Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu erwirken. Im Jahr 2014 zählten 99,8 % der EU-weiten Unternehmen zu den KMU. Der überwiegende Teil der Wirtschaft soll somit durch REFIT von EU-Gesetzgebungen ausgenommen werden. Im REFIT-Programm weiters enthalten sind sogenannte Fitness-Checks, im Rahmen derer umfassende Politikevaluierungen auf hauptsächlich wirtschaftliche Kriterien durchgeführt werden. Bekanntestes Beispiel ist der Fitness-Check von FFH- und VS-RL, welcher im Dezember mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass die EU-Naturschutzrichtlinien „fit for purpose“ sind. Doch unter REFIT wurden insgesamt schon über 120 Gesetzesvorhaben zurückgezogen. Unter anderem die EU-Bodenschutzrichtlinie oder die Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.³

Paket zur „besseren Rechtsetzung“

Im Mai 2015 verabschiedete der Vizepräsident der EU-Kommission, Frans Timmermans, das Paket zur „besseren Rechtsetzung“. Obwohl es von der Kommission nicht als Deregulierungsagenda gesehen wird, deutet Vieles darauf hin, dass es genau das zum Ziel hat. Denn nicht nur neue Rechtsvorschriften müssen der besseren Rechtsetzung entsprechen, auch bestehende Vorschriften mit zu hoher Belastung für die Wirtschaft – und meistens sind das eben hohe Umwelt- und Verbraucherschutzstandards – können aufgeschnürt und vereinfacht werden. Zudem wurde von der EK eine neue **Folgenabschätzung** etabliert, die eine Kosten-Nutzen-Analyse aller Gesetzgebungsmaßnahmen vorsieht. Insofern wird direkt eine Reduktion von Kosten (für die Wirtschaft) und nicht mehr ein Abbau von Regulierungen verfolgt. Ein neuer **Ausschuss für Regulierungskontrolle**, der sich aus sieben Personen zusammensetzt, die nicht demokratisch legitimiert sind, hat ein Mitspracherecht in der Folgenabschätzung und in der Begutachtung existierender Regelwerke. Ambitionierte Vorschläge der EK, insbesondere im Umwelt- und Verbraucherschutz sowie im Sozialbereich, können von diesem Gremium verhindert werden. Schließlich sind die Mitgliedsstaaten der EU dazu angehalten, das EU-Recht direkt umzusetzen, um sogenanntes „Gold Plating“, d. h. eine ambitioniertere Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht zu vermeiden, um damit indirekt die Kosten für Unternehmen gering zu halten. In dem Paket zusätzlich enthalten ist auch eine neue interinstitutionelle Vereinbarung betreffend die bessere Rechtsetzung. Diese Vereinbarung zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Rat zeigt im Vergleich zur vorherigen eine Machtverschiebung hin zur EK. Das Parlament ist an den neuen Elementen, wie dem Ausschuss der Regulierungskontrolle oder der REFIT Plattform, nicht beteiligt.

fact.box

DEREGULIERUNG & BESSERE RECHTSETZUNG AUF EU-EBENE: CHRONOLOGIE

- 2000 Weißbuch zu „Good Governance“, Einbindung der Zivilgesellschaft, Förderung der Komitologie, Beschleunigung des Rechtsetzungsprozesses
- 2002 Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“, Leitlinien zur Folgenabschätzung, Mindestnormen für Konsultationen
- 2007 „Stoiber-Gruppe“: hochrangige Gruppe zum Bürokratieabbau („Cutting Red Tape in Europe“)
- 2009 Programm zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes, Umwelt als prioritärer Bereich
- 2010 Ansatz der intelligenten Rechtsetzung, betrifft den gesamten politischen Entscheidungsprozess vom Entwurf eines Rechtsaktes bis zur Umsetzung; Bewertung von Vorteilen und Kosten bestehender Rechtsvorschriften
- 2012 REFIT-Programm (Regulatory Fitness and Performance Programme): zusammenhängende Bewertung ganzer Rechtsmaterien bzw. Politikbereiche
- 2015 10 Prioritäten Junckers „Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“, Leitprinzip „Better Regulation inkl. REFIT“
- 2015 Agenda für bessere Rechtsetzung: unabhängiger Ausschuss für Regulierungskontrolle, Stärkung von REFIT, neue interinstitutionelle Vereinbarung

fact.box

BESCHLÜSSE AUF NATIONALER EBENE

Ende März 2017 wurde vom Österreichischen Nationalrat ein Bundesgesetz über die Grundsätze der Deregulierung (Deregulierungsgrundsätzegesetz) beschlossen. Darin werden folgende drei Deregulierungsgrundsätze normiert:

- „One in – one out“: Für jede Neuregelung, aus der zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen erwachsen, soll eine bestehende Belastung gestrichen werden.
- „Sunset Legislation“: Jede neue Regulierung soll künftig nur mehr für einen befristeten Zeitraum erlassen und, wenn sie sich nicht bewährt hat, nicht mehr verlängert werden.
- Vermeidung von „Gold Plating“: Bei der Umsetzung von europarechtlichen Bestimmungen soll es künftig keine Übererfüllung mehr geben, sondern nur noch eine Mindestumsetzung angestrebt werden.

Diese Deregulierungsgrundsätze stellen rein auf den Bürokratieabbau und die Wirtschaftlichkeit für ProjektwerberInnen/Wirtschaftstreibende ab, klammern jedoch Aspekte wie Umweltschutz oder Soziales völlig aus.

fact.box

DEREGULIERUNG = BÜROKRATIEABBAU?

Deregulierung zielt darauf ab, Überregulierung von Behördenhandeln im Bereich der Verwaltung durch den Abbau gesetzlicher Regelungen (Stichwort: „schlanke Verwaltung“) zu reduzieren. Der Begriff kann in diesem Sinne auch synonym mit „Bürokratieabbau“ verwendet werden. Der Zweck hinter diversen Deregulierungsbestrebungen ist die Liberalisierung der Märkte, um Investitionen zu fördern, die Effizienz in Unternehmen zu erhöhen und öffentliche Haushalte zu entlasten. Ansatzpunkte von Deregulierungen können entweder die Stärke oder der Umfang der Regulierung sein. Im Kontext dieser **facten.lage** bezieht sich Deregulierung auf den Abbau umweltbezogener Vorschriften. Aus Umweltperspektive ergibt sich Kritik- und Handlungsbedarf, wenn durch Deregulierungsmaßnahmen eine Schwächung bewährter Umweltschutzstandards sowie eine „Entdemokratisierung“ von Rechten der Mitglieder der Öffentlichkeit einhergehen.

DEREGULIERUNGSPAKET IM ÖSTERREICHISCHEN UMWELTRECHT AUF BUNDESEBENE

Im Jahr 2015 wurde durch das BMLFUW eine unabhängige Verwaltungsreformkommission initiiert: Sieben ExpertInnen aus Lehre, Rechtsprechung, Interessenvertretung und dem BMLFUW hatten den Auftrag, alle Gesetze und Verordnungen, für die das BMLFUW zuständig ist, hinsichtlich ihres Deregulierungspotenzials zu untersuchen: In Summe betraf dies mehr als 50 Bundesgesetze und fast 300 Verordnungen sowie komplexe Einvernehmensbestimmungen. Die Ergebnisse wurden der Öffentlichkeit im Juli 2016 präsentiert. Wie BM Ruppacher betonte, sei „eine moderne und effiziente Verwaltung ... die Voraussetzung für eine positive Entwicklung in allen Bereichen. Hier gilt das Prinzip: Weniger ist mehr – weniger Bürokratie ermöglicht bessere und schnellere Entscheidungen, sichert hohe Standards und schafft mehr Rechtssicherheit.“

In Summe schnürte die eingesetzte Kommission ein Deregulierungspaket folgender Stoßrichtung:

- Aufhebung von 7 Bundesgesetzen
- Gänzlicher Entfall von Bewilligungstatbeständen
- Umwandlung von Bewilligungstatbeständen zu bloßen Anzeigeverfahren
- Raschere und weniger bürokratische Verfahren:
 - Reduktion der Antragsunterlagen und des Umfangs von Gutachten
 - Entfall von Sonderverfahrensvorschriften
 - Verstärkte Verfahrenskonzentration
- Reduktion der Zuständigkeit der Oberbehörden im Sinne der Subsidiarität: näher zum Bürger respektive zur Bürgerin
- Stärkere Nutzung elektronischer Möglichkeiten: Datenportale, elektronische Dokumente
- Redaktionelle „Durchforstung“ der Gesetze und Verordnungen: Entfall obsoleter Bestimmungen, leichtere Lesbarkeit
- Beseitigung von Doppel- und Dreifachzuständigkeiten von Ministerien: Bereinigung von Einvernehmenskompetenzen

Dieser Reformvorschlag der Deregulierungskommission – mit verschiedensten detaillierten Änderungsvorschlägen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für das Wasserrecht und die Regeln im Bereich Abfallwirtschaft und Umwelt – floss in diverse Novellierungsvorhaben ein (siehe nebenstehender Kasten und S. 4).

VERWALTUNGSREFORMGESETZ

Ringen um bewährte Umweltstandards

Am 17. Oktober 2016 sandte das BMLFUW ein Verwaltungsreformgesetz in die öffentliche Begutachtung, welches die Änderung von insgesamt 25 Materien- und Verfahrensgesetzen vorsah. Ziel des Reformpakets war es, raschere Umweltverfahren, insbesondere auch, was das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) anbelangt, zu erreichen.

UVP-G: Herabsetzung der Qualitätsstandards?

Der Umweltdachverband begutachtete den Entwurf und äußerte verschiedenste Bedenken hinsichtlich der geplanten Reform des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), wonach UVP-Verfahren zu Lasten der Verfahrensqualität, der Parteien und des Services für ProjektwerberInnen wesentlich geschwächt werden sollten. Die geplanten Änderungen hätten statt einer Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung eine Herabsetzung der bewährten Qualitätsstandards der UVP-Verfahren nach sich gezogen und die Verfahren langsamer gemacht – zu Lasten aller. Der Umweltdachverband wies u. a. darauf hin, dass aufgrund des Anpassungsbedarfs an die EU-rechtlichen Vorgaben eine Änderung des UVP-Gesetzes im Jahr 2017 notwendig sei und daher kein Grund bestehe, ad hoc eine derart in die Verfahrensrechte von Beteiligten eingreifende Änderung durchzuführen.

Geplante UVP-G-Reform nach Protesten entschärft

Die Beschlussfassung des Verwaltungsreformgesetzes im Ministerrat am 13. Dezember 2016 brachte nach intensiven Diskussionen letztlich eine wesentliche Entschärfung der geplanten Reform des UVP-G: Von der geplanten verkürzten Frist für behördliche Verbesserungsaufträge von maximal vier Wochen wurde Abstand genommen; mit der – höchst bedauerlichen – Ausnahme des Umweltbundesamts einigte man sich darauf, dass UmweltanwältInnen und Standortgemeinden im Vorverfahren weiterhin zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Stellung nehmen können; auch von der Einschränkung der Parteistellung von Gemeinden auf den eigenen Wirkungsbereich wurde abgesehen; ebenso wurden die Restriktionen gegen NGOs punkto Spendenoffenlegung, wiederkehrende Kontrolle der Anerkennungskriterien sowie Kostenüberwälzung von Sachverständigenkosten bei erstmaliger Einwendung im Rechtsmittelverfahren zurückgenommen. Am 20. März 2017 beschloss der Verfassungsausschuss das Verwaltungsreformgesetz, am 29. März passierte die umfangreiche Verwaltungsreform den Nationalrat.

Wermutstropfen: Kumulationsbestimmungen verschärft

Bezüglich des UVP-G bleibt die Kritik jedoch bestehen: Zu bemängeln ist etwa der Entfall der Stellungnahme des Umweltbundesamts zur Umweltverträglichkeitserklärung im Vorverfahren, woraus der Verlust einer wichtigen Fachexpertise resultiert, sowie die fehlende vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention im UVP-Feststellungsverfahren. Zudem sind UmweltanwältInnen nur mehr auf das Vorbringen von Umweltinteressen beschränkt, wirtschaftliche Interessen können nicht mehr geltend gemacht werden. Weiters wurden die Kumulationsbestimmungen verschärft. Ferner kam es zu Schwellenwertanhebungen bei Flughäfen und Verhüttungswerken. Fraglich bleibt die Unionsrechtskonformität der Umsetzung des Präklusionsurteils des EuGH. Last but not least wurde kein einziger Punkt der bis Mai 2017 umzusetzenden UVP-Änderungsrichtlinie in Angriff genommen. Damit steht außer Zweifel: Die nächste große UVP-G-Reform muss in Kürze erfolgen.

ZU LASTEN DER QUALITÄT? GewO-Novelle

Am 4. November 2016 übermittelte das BMWFw einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll. Auch diese geplante Novelle der Gewerbeordnung (GewO) zielt bei der Genehmigung von Betriebsanlagen vorgeblich auf schlankere, kostengünstigere und raschere Umweltverfahren. Dafür sollen per Gesetz die Verfahrensdauern gesenkt, die Anwendungsquote von vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren erhöht (von 20 % auf 50 %) und die Verfahrenskonzentration ausgebaut werden.

Kritik an GewO-Novelle: Umweltinteressen und Parteistellungsrechte werden ausgehebelt

Die Verfahren einfacher, billiger und schneller zu machen, ist eine aus Perspektive der Wirtschaft legitime Forderung, solange dabei nicht auf die Umwelt vergessen wird. Die geplante GewO-Novelle würde allerdings zu Lasten der Qualität der Umweltverfahren und der Umweltstandards gehen und u. a. nicht hinnehmbare Einschnitte für die Umwelt im Anlagenverfahren bringen. So soll etwa die Entscheidung, ob eine Anlage im vereinfachten Verfahren geprüft wird, künftig getroffen werden, ohne dass im Vorhinein zwingend die fachliche Prüfung zur Gefährlichkeit (Unbedenklichkeitsprognose) der Anlage durchgeführt werden muss. Auch die geplante Neuregelung der Verfahrenskonzentration wirkt sich nachteilig auf Sicherstellung der Umweltschutzinteressen und der bisherigen Parteistellungsrechte aus und konkurrenziert die Interessen der Länder und Gemeinden. So sollen im Gewerbeverfahren künftig auch die bautechnischen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die forstrechtlichen Vorgaben betreffend Rodung und die wasserrechtlichen Bestimmungen von der Gewerbebehörde mitangewendet werden. Damit gehen zahlreiche bisherige Parteienrechte verloren: weil nur die inhaltlichen Bestimmungen mitangewendet werden, insbesondere jene der Gemeinden im Bauverfahren sowie der Landesumweltanwaltschaften im Naturschutzverfahren. Ein Punkt, der scharf zu kritisieren ist, da somit die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaften als alleinige Vertreter des öffentlichen Interesses am Naturschutz wegfallen würde.

Wiewohl die GewO-Novelle vor der Beschlussfassung im Ministerrat am 31. Jänner 2017 noch geringfügig geändert wurde, trägt sie in Summe Umweltinteressen und Parteistellungsrechten nach wie vor nicht gebührend Rechnung.

Am 6. Februar 2017 erfolgte die Zuweisung zum Wirtschaftsausschuss. Eine Beschlussfassung steht bislang aus.

kommentar



© Joseph Branner

Barbara Weichsel-Goby,
Expertin für
Umweltrecht im
Umweldachverband

„Wundermittel“ zur Verfahrensbeschleunigung?

Im Kern verfolgen sämtliche Deregulierungsbestrebungen im Umweltbereich vor allem ein Ziel: ein schlankes, effizientes und damit rasches Verfahren sicherzustellen. Im Hintergrund schwingt mit, dass umweltrechtliche Vorschriften und Partizipationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft drohen, unternehmerische Aktivitäten zu behindern bzw. insgesamt den Wirtschaftsstandort zu schwächen.

Einer Entbürokratisierung von Vorschriften ist natürlich nichts entgegen zu halten, wo dies sinnvoll und zweckmäßig ist – solange damit keine Schwächung bewährter Umweltschutzstandards oder gar eine Entdemokratisierung von Rechten der Mitglieder der Öffentlichkeit verbunden ist. Entschieden abzulehnen ist eine Entbürokratisierung dort, wo, wie bei den aktuellen Deregulierungspaketen der Fall, bloß reine Gesetzeskosmetik betrieben wird. Wenn bewährte Verfahrensrechte von Umweltschutzanwaltschaften und Gemeinden unter Beschuss geraten, die Eintrittsschwelle für vereinfachte Verfahren gesenkt wird, oder essenzielle Bewilligungstatbestände – wie etwa der in Oberösterreich geplante Entfall der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht für Forststraßen – ersatzlos entfallen sollen, muss man den Finger auf die Wunden legen.

Oberstes Primat scheint die Schnelligkeit der Verfahren zu sein, sekundär dabei die Qualität. Ein gefährliches Spiel mit unser aller Lebensgrundlage. Dabei ist es in Österreich um die Verfahrensdauern gar nicht schlecht bestellt: Folgt man dem letzten UVP-Bericht des BMLFUW an den Nationalrat, liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer für UVP-Verfahren von Beginn der öffentlichen Auflage an bis zur Entscheidung bei bloß 9,9 Monaten. Auch die Sorge einer Klagsflut durch die Zivilgesellschaft hat sich nicht bewahrheitet: Nur ein marginaler Anteil von rund 3 % der Vorhaben wird nicht genehmigt. Betrachtet man „Ausreißer“, so zeigt sich, dass eine maßgebliche Verfahrensverzögerung immer dann eintritt, wenn versucht wird, umweltrechtliche Vorgaben oder die Öffentlichkeit zu „umgehen“ – lange und teure Rechtsmittelverfahren und starker Gegenwind sind dann vorprogrammiert. Problem ist also im Regelfall nicht ein „Zuviel“ an Umweltvorschriften, sondern ein „Zuwenig“ an Befolgung – insbesondere der strategischen Planungsinstrumente im Vorfeld einer Projektrealisierung.

Webtipps:

- **Nachlese zur UWD Jahrestagung 2016 „Bessere Rechtsetzung: Chance oder Gefahr für Umwelt- und Naturschutz?“**
www.umweldachverband.at/themen/europaeische-umweltpolitik/fitness-check/nachlese-jahrestagung
- **EEB: Better Regulation - TTIP under the Radar?** www.eeb.org/index.cfm/library/better-regulation-ttip-under-the-radar
- **Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Beobachtung der Aktivitäten der besseren Rechtsetzung: Better Regulation Watchdog**
www.betterregwatch.eu
- **Verwaltungsreformgesetz BMLFUW – Materialien abrufbar unter:** www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01456/index.shtml
- **Gewerbeordnung 1994, Änderung – Materialien abrufbar unter:** www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01475/index.shtml
- **Umweltrecht – Publikationen & Stellungnahmen des Umweldachverbandes:** www.umweldachverband.at/inhalt-liste/umweltrecht-publikationen

Erläuterung & Quellenangaben:

- ¹ EUR-Lex, „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ – [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017XC0119(01))
- ² Für ein neues Gesetz müssen zwei alte abgeschafft werden, um die Bürokratie zu verringern.
- ³ Steckbrief: Bessere Rechtsetzung oder Deregulierung: <https://www.dnr.de/publikationen/steckbriefe-factsheets/steckbrief-bessere-rechtssetzung-oder-deregulierung>